

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1314/2024
Amt/Aktenzeichen 10.01.01	Datum 18.09.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	25.09.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0723/2024 ÖDP Ortsbeirat Mainz-Marienborn
hier: Feste Stadtteihelferin bzw. Stadtteihelfer für Marienborn

Mainz, 25. September 2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis. Der Antrag ist damit erledigt.

Sachverhalt:

Die Stadtverwaltung plant keine Festanstellung von Stadtteihelfer:innen. Vielmehr setzt sie auf die Fortführung der Kooperation mit der Jobperspektive Mainz gGmbH und damit auf das Arbeitsmarktintegrationskonzept für langzeitarbeitslose Mainzer:innen. Die Förderung Langzeitarbeitsloser mit einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung über die Instrumente des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) haben sich seit Jahren bewährt und vielen Mainzer:innen die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. Insbesondere die zusätzliche Leistung, die durch die Stadtteihelfer:innen erbracht wird, eignet sich für die Förderinstrumente des SGB II. Durch die Kooperation mit der Jobperspektive Mainz gGmbH ist es bisher gelungen, die Mainzer Stadtteile mit einem entsprechenden Bedarf an Stadtteihelfer:innen zu unterstützen.

Derzeit sind 12 Stadtteihelfer:innen in Mainz tätig und 2 Besetzungen in Planung. Die Stadtteihelfer:innen in Mainz sind aktuell auf Grundlage von drei Förderinstrumenten des SGB II beschäftigt:

§ 16 d SGB II Arbeitsgelegenheit: Arbeitsgelegenheiten sind Zusatzjobs („1-Euro-Jobs“) mit der Zielsetzung, Langzeitarbeitslose wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Diese Tätigkeiten sollen einerseits die soziale Integration fördern, andererseits aber auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrechterhalten, um die Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Arbeitsgelegenheiten stellen dabei kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis dar.

§ 16 e SGB II Eingliederung von Langzeitarbeitslosen: Eingliederungsleistungen von Arbeitsverhältnissen für Langzeitarbeitslose, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind. Die Maßnahme muss ebenfalls mindestens für die Dauer von zwei Jahren angeboten werden.

§ 16 i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt: Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind und dadurch als besonders arbeitsmarktfern gelten, sollen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufnehmen können, dabei mit Coaching ganzheitlich beschäftigungsbegleitend betreut werden und dadurch soziale Teilhabe erfahren. Mit der Einrichtung einer Planstelle für Stadtteihelfer:innen in Marienborn wäre zu erwarten, dass andere Stadtteile, insbesondere größere Stadtteile mit einem größeren Aufgabenspektrum, Festanstellungen fordern. Eine Ausweitung des Stellenplans für weitere freiwillige Leistungen der Stadtverwaltung wird bzgl. der Genehmigungsfähigkeit sehr kritisch gesehen. Die vom Gesetzgeber ermöglichten Arbeitsmarktinstrumente bilden daher eine geeignete Möglichkeit zusätzliche freiwillige Leistungen in einer Kommune anzubieten.